

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“ und 31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit –
Seite 2
2. Bekanntmachung der 29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“
- Erteilung der Genehmigung –
Seite 4
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“
- Satzungsbeschluss -
Seite 6
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Bebauungsplan LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“ und 31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 162 „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“ und der gleichnamigen 31. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat zugleich beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Planungsziel & Plangebiet

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur baulichen Entwicklung eines neuen Stadtquartieres auf dem ehemaligen Zechengelände des Bergwerk West zu schaffen und so eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Grundlage bildet ein seit 2018 erarbeiteter Rahmenplan. Die Planung stellt die Nachfolgenutzung für den westlichen Teil des Geländes der Landesgartenschau dar. Der östliche Teil der Landesgartenschau bleibt dauerhaft als Grünraum erhalten.

Beteiligung

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Bürgerinformation vor Ort“ lädt die Stadt Kamp-Lintfort zu einer Informations- und Erörterungsveranstaltung zu diesem Planungsvorhaben

am Donnerstag, 7. Oktober um 19.00 Uhr

in den Schirrhof, Friedrich-Heinrich-Allee 79, 47475 Kamp-Lintfort ein. Aufgrund der aktuellen Situation durch die Infektionsgefahr des Coronavirus ist die Teilnehmerzahl der Veranstaltung begrenzt. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung (3G Regel) sind zu beachten. Die Veranstaltung wird zusätzlich vollumfänglich in Bild und Ton aufgezeichnet und auf der Internetseite der Stadt Kamp-Lintfort veröffentlicht. Um vor Ort an der Veranstaltung teilzunehmen, melden Sie sich bitte per E-Mail bis zum 4. Oktober 2021 unter antwort@kamp-lintfort.de an.

Ergänzend dazu erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Beteiligung am Planungsvorhaben in der Zeit

vom 1. Oktober 2021 bis zum 29. Oktober 2021.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Sofern Sie sich die Unterlagen postalisch zusenden lassen möchten, können Sie sich unter 02842/912-425 mit dem Planungsamt in Verbindung setzen. Die Form der Auslegung entspricht den Vorgaben des § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Kontaktaufnahme

Wir bieten Ihnen an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der nachfolgend genannten Dienstzeiten unter 02842/912-425 telefonisch zu erörtern und sich über die Planungen zu informieren. Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus gewünscht ist, bitten wir Sie, sich vorab während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unter 02842/912-425 mit dem Planungsamt in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen nach Absprache ermöglichen können.

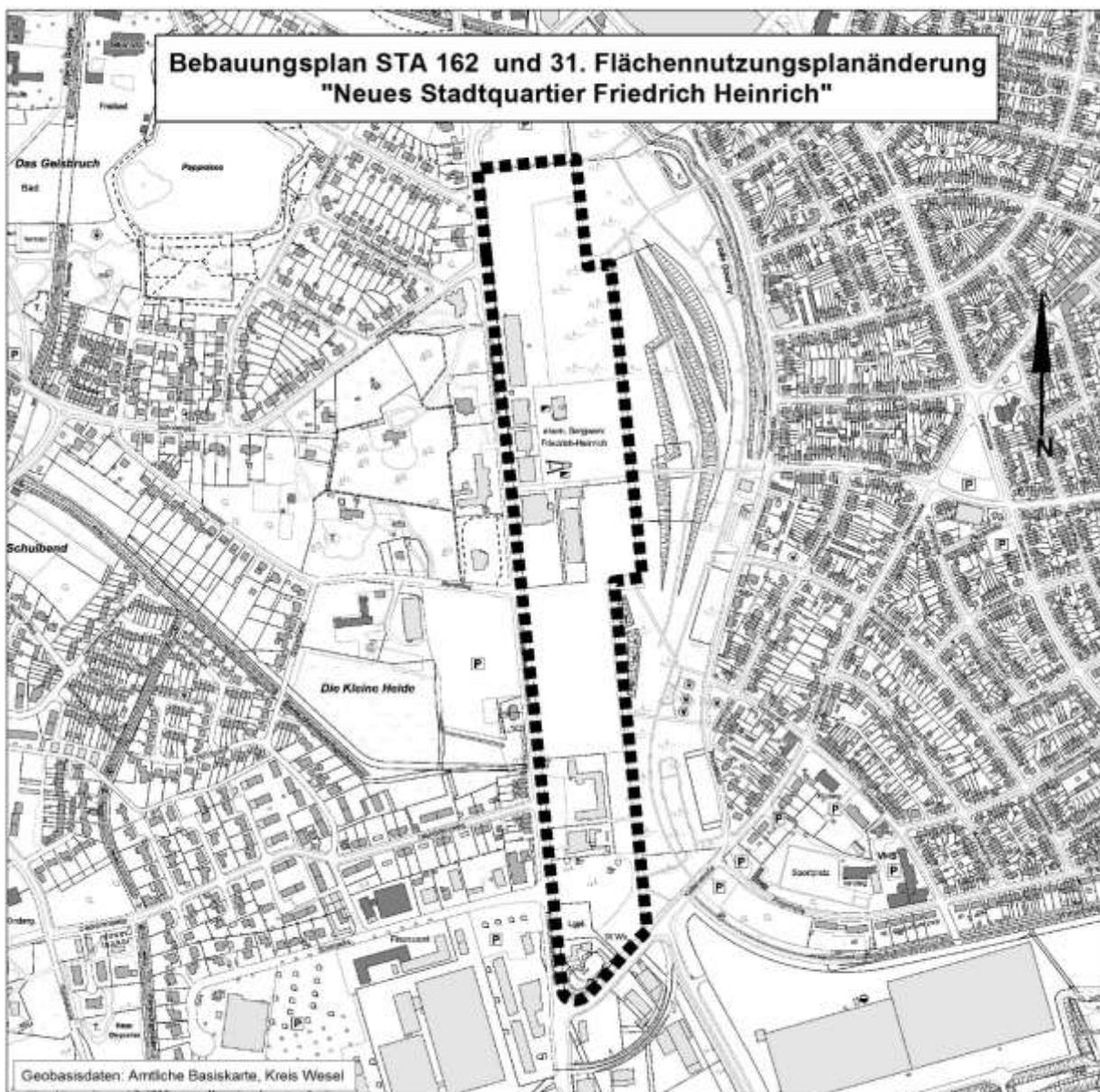
Datenschutzhinweise

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Die Aufzeichnung und Veröffentlichung der Veranstaltung „Bürgerinformation vor Ort“ im Internet macht es gemäß Datenschutzgrundverordnung erforderlich, dass sich die Teilnehmenden vor Zutritt schriftlich mit der Aufzeichnung einverstanden erklären. Die Teilnehmenden erhalten nach der Anmeldung eine entsprechende Einverständniserklärung.

Kamp-Lintfort, den 17. September 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung
29. Flächennutzungsplanänderung „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“
- Erteilung der Genehmigung -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2021 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 23. August 2021 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-029-1734 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

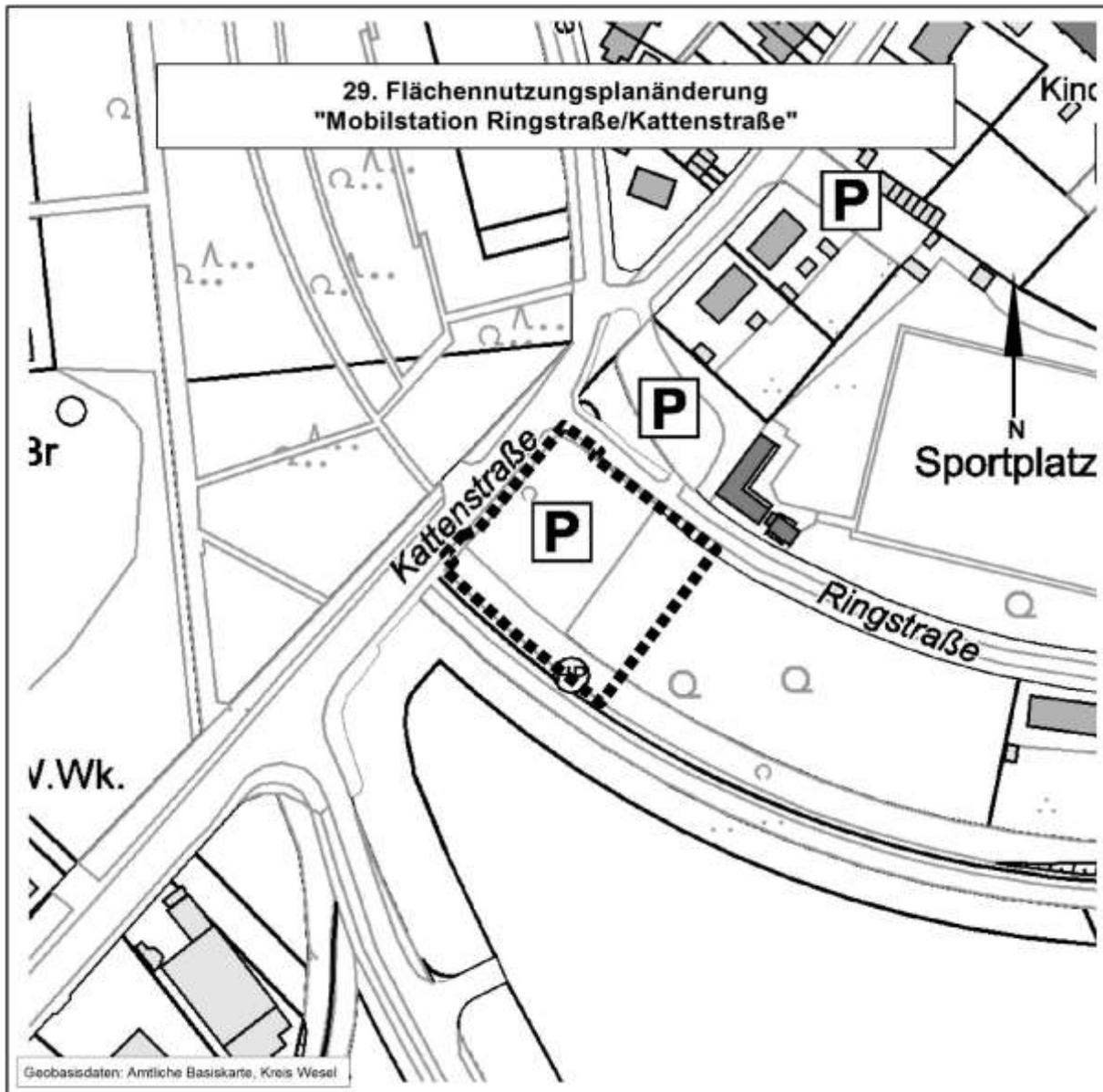
1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16. September 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ - Satzungsbeschluss -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2021 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur gleichnamigen 29. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Um die Attraktivität des geplanten Bahnanschlusses in Kamp-Lintfort zu steigern, soll am Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd eine Mobilstation mit rund 75 Park+Ride- und 30 Fahrradstellplätzen errichtet werden. Die Mobilstation soll insbesondere Pendler aus Kamp-Lintfort dazu bewegen, den überwiegenden Teil ihrer Wegstrecke mit dem Zug zurückzulegen. Die Mobilstation soll am geplanten Bahnhofpunkt unmittelbar südlich des Kreuzungsbereiches von Ring- und Kattenstraße errichtet werden.

Der Bebauungsplan bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird eine Fläche südlich der Goethestraße (Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1991) aufgeforstet. Der Planbereich des Bebauungsplanes sowie die Lage der Ausgleichsfläche sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 165 „Mobilstation Ringstraße/Kattenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

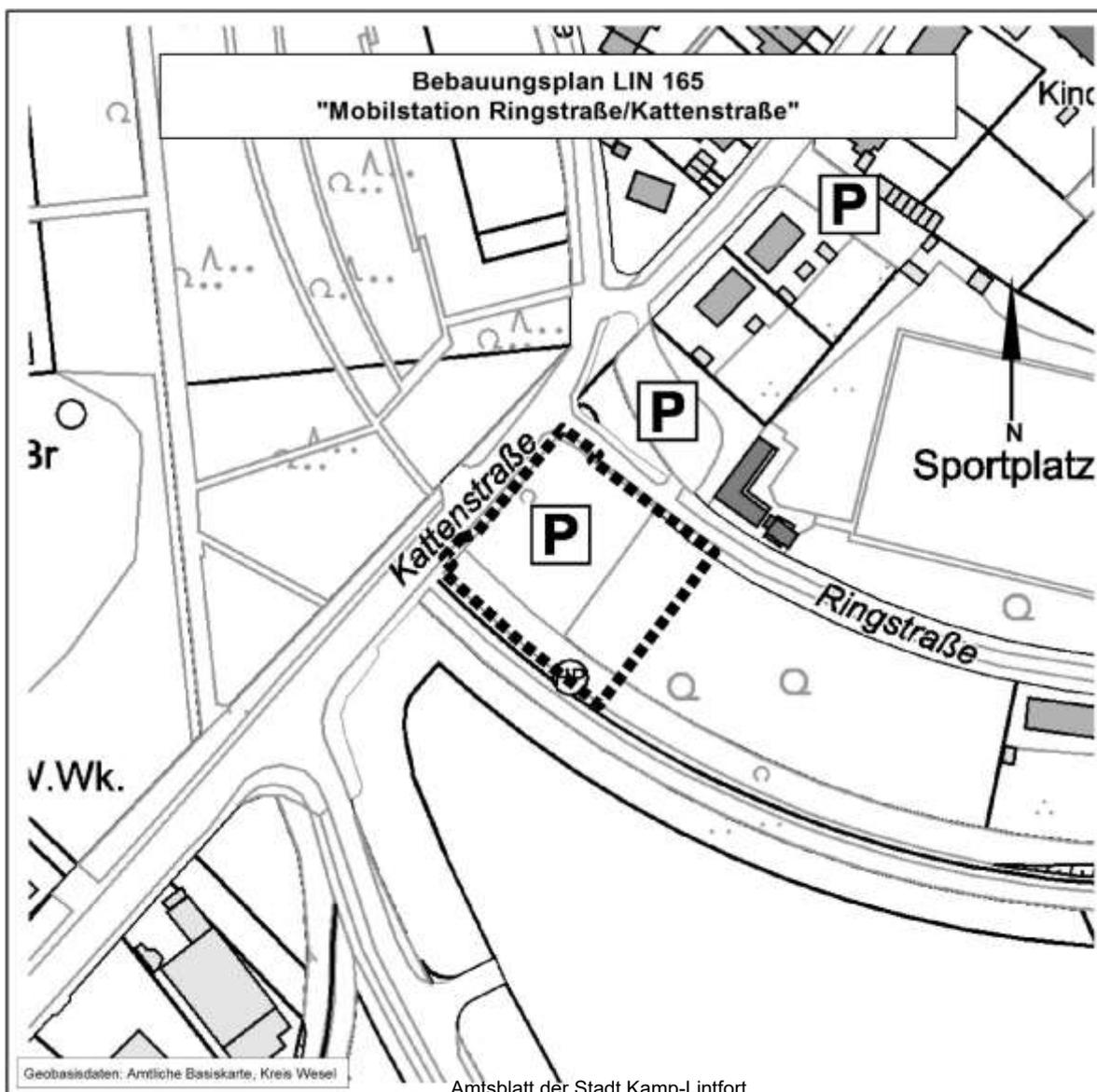
1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

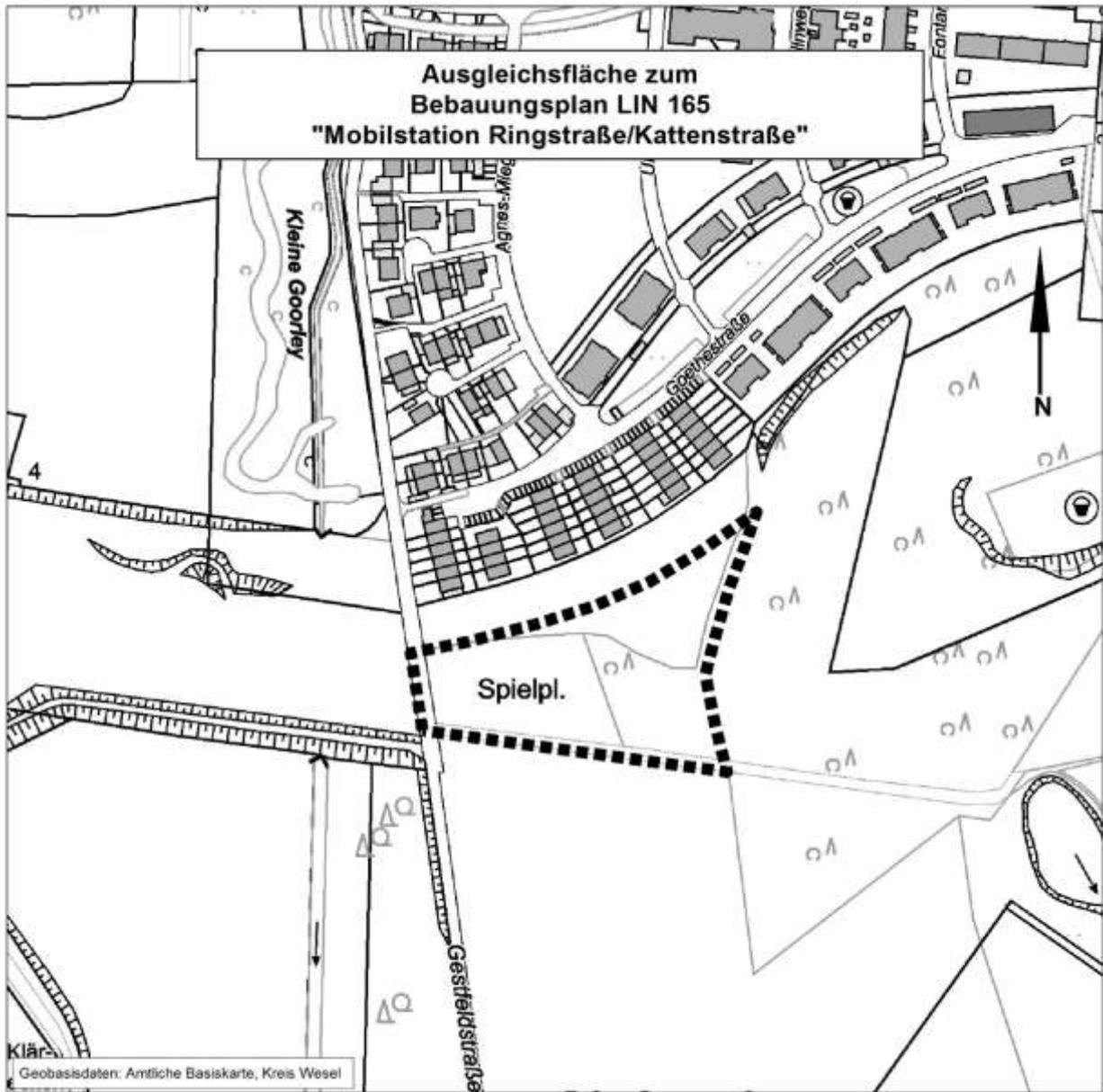
gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16.09.2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister





Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203204684 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. September 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

